

Auszug aus dem Flurkartenwerk

Maßstab
1:1000

Stadt-Landkreis Osnabrück
Gemeinde Bohmte
Gemarkung Bohmte
Flur 13, 15
Gesch. Buch. V. Nr. 2094/80

Osnabrück, den 21.11.1980

Katasteramt

Im Auftrage

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
Eine Gewähr für die Richtigkeit wird nur für urschriftlich beglaubigte Ausfertigungen übernommen



ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

MISCHGEBIET (GEM. § 6 ABS. 2 ZIFF. 1 BAUNVO) 1. ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
0,5 GE-SCHLOSSFLÄCHENZAHL

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
BAUGRENZE
STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAUL. ANLAGEN

4. VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE MIT BEGRENZUNGSLINIE
FUSSWEG
SICHTDREIECK (OBERHALB VON 0,80 M ÜBER STRASSENÖBERKANTE DAUERND FREIZUHALTEN)

5. GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHE FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (LAUBWALD)
GRÜNFLÄCHE (RASEN UND BUSCHE) — DARF NUR DURCH NOTWENDIGE GRUNDSTÜCKZUFÄHRTEN UNTERBROCHEN WERDEN (ÖFFENTLICH)
ERHALTUNG VON BÄUMEN GEM. § 9.1, ZIFF. 25 B. BAUG

6. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

10 KV FREILEITUNG M. SCHUTZSTREIFEN
TRAFOSTATION
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch die Novelle vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) und der §§ 56 und 97 der Nieders. Bauordnung vom 23.07.1973 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 259), i.V.m. § 1 der Nieders. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.07.1978 (Nds. GVBl. S. 560) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Gemeinde Bohmte diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen:

- Die Dachneigung der Wohngebäude im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes muß 35 bis 43° betragen.
- Die Traufenhöhe darf gemessen von der Oberkante Erdschoßfußboden bis Schnittpunkt Unterkante Sparren mit Gebäudeaußenwand das Maß von 3,60 m nicht überschreiten.

Hinweis

Mit der Bekanntmachung dieses Planes wird der Bebauungsplan "Zwischen Alter Postweg und Haldemer Straße" (gen. am 10.02.1971), soweit er in den Geltungsbereich dieses Planes fällt, ungültig.

Bohmte, den 5. März 1981

Ratsvorsitzender Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 14.07.1980 die Aufstellung des Bebauungsplanes "An der Birkenstraße" beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12. Sept. 1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

Richtigkeitsvermerk des Katasteramtes
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 27.11.80). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die öffentliche Karte ist einwandfrei möglich.
Im Auftrage Osnabrück, den 28.4.1981
KATASTERAMT

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat in seiner Sitzung am 14.07.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes und Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 12. Sept. 1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23. Sept. 1980 bis einschließlich 23. Okt. 1980 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.

Bohmte, den 05. März 1981

Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 05. März 1981 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Bohmte, den 05. März 1981

Gemeindedirektor

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Bez. Reg. Weser-Ems Az. 309.10-21102-59013 vom heutigen Tage gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 - 4 BBauG genehmigt.

Oldenburg, den 23. Juni 1981
Bezirksregierung Weser-Ems

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 14.07.1980 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 15.08.1981 rechtsverbindlich geworden.

Bohmte, den 18. AUG. 1981

Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bohmte, den 16. AUG. 1982

Gemeindedirektor

BEBAUUNGSPLAN "AN DER BIRKENSTRASSE"

der Gemeinde Bohmte, Landkreis Osnabrück